

Deckblatt – Stellungnahme zur Konsultation zu künftigen Frequenzvergaben

Allgemeine Daten

Stellungnahme wird eingebracht von: Österreichischer Rundfunk - ORF

Vertretung durch (falls vorhanden):

Postadresse: Würzburggasse 30, 1136 Wien

E-Mail-Adresse: []

Vertraulichkeit

Kreuzen Sie bitte an, ob und wenn ja, welche Teile Ihrer Stellungnahme vertraulich sind und begründen Sie dies:

Nichts Vertrauliches Name/Kontaktdaten/Beruf

Inhalt der Stellungnahme vertraulich Organisation

Passagen der Stellungnahme vertraulich Wenn ja, ersuchen wir um zusätzliche

Übermittlung eines dementsprechend geschwärzten und aus Ihrer Sicht veröffentlichungsfähigen Dokuments.

Die RTR-GmbH wird eine Zusammenfassung (ohne Nennung von Organisationen/Personen) sämtlicher eingelangter Stellungnahmen veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Liste jener Organisationen/Personen veröffentlicht, die Stellungnahmen zur Konsultation abgegeben und einer Bekanntgabe der Organisation/Person zugestimmt haben.

Erklärung

Ich bestätige, dass dieses Schreiben eine formale Stellungnahme im Rahmen der gegenständlichen Konsultation darstellt, die durch die RTR-GmbH unter Berücksichtigung obiger Angaben zur Vertraulichkeit veröffentlicht werden kann. Bei Übermittlung der Stellungnahme per E-Mail ist der standardisierte E-Mail-Text betreffend Vertraulichkeit bzw. Offenlegung der E-Mail-Inhalte (samt Anhängen) für die Veröffentlichung durch die RTR-GmbH nicht relevant.

Name:



Unterschrift:

Der Österreichische Rundfunk nimmt zu nachfolgenden Punkten der Konsultation der RTR zu künftigen Frequenzvergaben vom 10.3.2016 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/inf/Konsult_Frequenzvergaben) binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Die Konsultation richtet sich vorrangig an Mobilfunkunternehmen bzw. an Interessenten für die Ersteigerungen von Frequenzbändern zur Nutzung für bidirektionale Daten- und Sprachfunktanwendungen. Eine Stellungnahme des ORF als Broadcaster ist daher nicht in jedem Detail möglich und erforderlich, an einigen Stellen überschneiden sich jedoch die Interessen der Mobilfunkunternehmen und der ausschreibenden Stellen zur Frequenzvergabe mit den Interessen und auch den gesetzlichen Aufträgen des ORF. Schon in den vergangenen Jahren hat der ORF beträchtliche Zugeständnisse in Bezug auf Spektrumsbereiche gemacht und werden diese nun entsprechend den Vorgaben auch geräumt. Weitere Verschlechterungen in der Distribution aber auch den Möglichkeiten zur drahtlosen Produktion können jedoch nicht mehr akzeptiert werden, ohne den gesetzlichen Auftrag zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Daher wird besonders in den Punkten des Fragenkatalogs Stellung bezogen, die für die genannten Aufgabenbereiche unabdingbare Voraussetzung darstellen.

Zu Punkt 3. 1 betreffend 700-MHz-Band:

Der Rundfunk räumt in Übereinstimmung mit WRC und Ministerratsbeschluss das Band, möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Bereich in der Duplexlücke weiterhin für Funkmikrofone genutzt werden soll.

Zu Punkt 3. 4 betreffend 2300-MHz-Band:

In diesem Band liegen Frequenzen, die derzeit exklusiv für den ORF gewidmet sind und für Funkkameras verwendet werden. Diese Frequenzen sind unbedingt notwendig für jede größere Veranstaltung und Sendung, - Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags! Der Bedarf an Funkkameras ist ständig im Steigen begriffen und daher ist mit einer Zunahme der Nutzung zu rechnen, keinesfalls mit einem Rückgang. Eine Kamera benötigt bei HD rund 22 MHz an Bandbreite und derzeit schon sind bis zu acht Funkkameras an einem Ort zur gleichen Zeit in Betrieb – diese Anzahl und auch die Bandbreite je Kamera für UHTDV werden künftig weiter steigen.

Für den Betrieb von Funkkameras sind folgende Parameter ausschlaggebend:

- Zusammenhängendes Band für Agilität bei der Qualität und Anzahl der Strecken
- Jederzeit nutzbar im gesamten Bundesgebiet ohne separate Koordination
- Keine regional beschränkte Nutzungserlaubnis
- Kein TDD möglich (Time Division Multiplex)
- Kein LSA möglich (Licensed Shared Access)

In diesem Band 2300MHz liegen auch exklusive Bereiche für Polizei, Bundesheer, Feuerwehr und Ministerien. Eine Stabilisierung dieser Rechte ist für diese Nutzer wie auch für den ORF von größter Bedeutung. Sollte eine Räumung unumgänglich sein dann wären jedenfalls alternative Bereiche mit gleicher Kapazität und ähnlichen Eigenschaft sowie den genannten Nutzungsparametern erforderlich. Die Nutzung des Gerätebestandes für weitere 10 Jahre müsste garantiert sein bzw. andernfalls die Kosten einer vorzeitigen Erneuerung ersetzt werden.

3. 25. Frage: Wäre eine LSA-Nutzung dieses Bandes für Sie grundsätzlich interessant? Warum (nicht)?

Antwort: NEIN, da eine Abstimmung mit anderen Nutzern nicht zeitgerecht möglich wäre und bei kleinen bis mittelgroßen Events aus Ressourcengründen keine Frequenzkoordination möglich ist.

3. 29. Frage: Sollten in einem Teilband exklusive Nutzungsrechte (d.h. kein LSA) möglich sein: Wäre eine Einschränkung in der Form, dass in Gebieten, in denen keine 2300-MHz-Basisstationen vorhanden sind, weiterhin eine temporäre Nutzung für Funkkamas zulässig – und vom Zuteilungsinhaber zu tolerieren – für Sie akzeptabel? Würden durch eine derartige Einschränkung Nachteile für eine Mobilfunknutzung entstehen?

Antwort: Es muss eine exklusive Nutzung für Funkkamas ohne LSA weiterhin gewährt werden. Eine Einschränkung nach Gebieten oder Zeiten ist auf Grund der dynamischen Produktionsanforderungen nicht möglich.

Zu Punkt 3. 5. betreffend 3400-3600MHz:

In diesem Band liegen Frequenzen, die derzeit für Funkkamas verwendet werden. Diese Frequenzen sind fallweise notwendig für größere Veranstaltungen und Sendungen. Der Bedarf an Funkkamas ist ständig im Steigen begriffen und daher ist mit einer Zunahme der Nutzung zu rechnen, keinesfalls mit einem Rückgang. Eine Kamera benötigt bei HD rund 22 MHz an Bandbreite und derzeit schon sind bis zu acht Funkkamas an einem Ort zur gleichen Zeit in Betrieb – diese Anzahl und auch die Bandbreite je Kamera für UHTDV wird künftig weiter steigen

3. 39. Frage: Wäre eine zeitlich befristete Nutzung durch Funkkamas in jenen Gebieten, in denen die Frequenzen tatsächlich nicht für Kommunikationsdienste genutzt werden, akzeptabel? Warum (nicht)?

Antwort: Eine Nutzung für Funkkamas ist nur zeitlich unbefristet akzeptabel, die gemeinsame Nutzung mit Mobilfunkanwendern erscheint nicht sinnvoll möglich.

Zu Punkt 3. 6. betreffend 3600-3800MHz:

In diesem Band liegen Frequenzen, die derzeit okkasionell für Funkkamas verwendet werden. Diese Frequenzen sind fallweise notwendig für größere Veranstaltungen und Sendungen. Der Bedarf an Funkkamas ist ständig im Steigen begriffen und ist daher mit einer Zunahme der Nutzung zu rechnen, keinesfalls mit einem Rückgang. Eine Kamera benötigt bei HD rund 22 MHz an Bandbreite und derzeit schon sind bis zu acht Funkkamas an einem Ort zur gleichen Zeit in Betrieb – diese Anzahl und auch die Bandbreite je Kamera für UHTDV wird künftig weiter steigen

3. 50. Frage: Wäre eine zeitlich befristete Nutzung durch Funkkamas in jenen Gebieten, in denen die Frequenzen tatsächlich nicht für Kommunikationsdienste genutzt werden, akzeptabel? Warum (nicht)?

Antwort: Eine Nutzung für Funkkamas ist nur zeitlich unbefristet akzeptabel, die gemeinsame Nutzung mit Mobilfunkanwendern erscheint nicht sinnvoll möglich.

3. 67. Frage: Erachten Sie eine Synchronisation im Band 2300 MHz für sinnvoll? Warum (nicht)?

Antwort: Für die Nutzung durch Funkkamas ist das Verfahren TDD nicht anwendbar.

3.71. Frage: Ist die geplante Vorgabe der Rahmenstruktur TDD-LTE Konfiguration 2 aus Ihrer Sicht sinnvoll? Warum (nicht)? Wenn nein, welche Rahmenstruktur würden Sie vorschlagen und warum?

Antwort: Für die Nutzung durch Funkkameras ist das Verfahren TDD nicht anwendbar.

Zu Punkt 4. 1. betreffend Frequenzvergaben und Vergabemodelle:

Generell sollten Dienste, die schon bisher in Frequenzbereichen tätig waren bzw. sogar Zuteilungen erhalten haben, weiterhin die primären Nutzer diese Bereiche sein. Technologisch und organisatorisch bedingt können für Broadcast-Systeme Konzepte wie LSA und TDD nicht sinnvoll genutzt werden.

4. 3. Frage: Wie stufen Sie das Potenzial von LSA mit Blick auf die unterschiedlichen Sharing-Konzepte ein? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie?

Antwort: Für die Nutzung durch Funkkameras ist das Verfahren LSA nicht anwendbar. Eine Einschränkung nach Gebieten oder Zeiten ist auf Grund der dynamischen Produktionsanforderungen nicht möglich.

4. 4. Frage: Wie müssen die technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen gestaltet sein, damit LSA funktionieren kann?

Antwort: LSA kann für Broadcast-Systeme nicht genutzt werden.

4. 5. Frage: Würden Sie LSA als Licensee nutzen? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie LSA nutzen und in die entsprechenden Technologien investieren?

Antwort: LSA würde und kann vom ORF nicht verwendet werden.

4. 29. Frage: Wann soll Ihrer Meinung nach die Singleband-Auktion 2300 MHz stattfinden?

Antwort: Es sollte keine Auktion des gesamten Frequenzbereichs stattfinden, da fixe Widmungen aufrecht sind.

Der ORF bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um deren Berücksichtigung.